

VG Ansbach, Urteil v. 22.10.2013 – 4 K 13.00962**Titel:****Normenketten:**

HwO §§ 8 I 2, 13 I, III

§ 8 HwO

§ 8 Abs. 1 Satz 2 HwO

§ 13 Abs. 1 HwO

§ 7b HwO

§ 8 HwO

§ 8 Abs. 1 Satz 2 HwO

§ 13 Abs. 1 HwO

§ 7b HwO

Orientierungssatz:

Löschung aus der Handwerksrolle; (kein) Anspruch auf (weitere) Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle; (kein) Ausnahmefall i.S.d. § 8 Abs. 1 Satz 2 HwO; (kein) Nachweis meistergleicher Fähigkeiten und Kenntnisse

Schlagworte:

Ausnahmegewilligung, Bewerber, Löschung, Handwerksrolle, Eintragung, Ausnahmefall, Nachweis, meistergleiche Fähigkeit, Handwerk, Fehlende Meisterprüfung

Fundstellen:

GewA 2014, 90

LSK 2014, 070789

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Löschungsankündigung der Beklagten und die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle.

Die Klägerin ist Friseurin. Sie absolvierte ihre Ausbildung zu diesem Beruf in den Jahren 2005 bis 2008 und schloss die Gesellenprüfung am 15. August 2008 mit den Noten „gut“ (Fertigkeitsprüfung) und „befriedigend“ (Kenntnisprüfung) ab. Im Jahr 2009 arbeitete die Klägerin als Geschäftsführerin im Friseursalon ..., welchen sie ab dem 1. Januar 2010 übernahm.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2009 wurde der Klägerin eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 HwO erteilt. Diese war bis zum 30. April 2011 befristet und enthielt die Auflage bis zum Ablauf der Befristung die Teile III und IV der Meisterprüfung abzulegen.

Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgte am 21. Januar 2010.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2010 wurde die Ausnahmegewilligung hinsichtlich des Fristablaufs auf den 30. Juni 2011 korrigiert, da die Korrekturzeit für die ersten beiden Teilprüfungen so lange in Anspruch nehmen würde.

Die Klägerin bestand Teil IV der Meisterprüfung am 3. August 2010. Teil III der Meisterprüfung bestand sie am 4. April 2011 zunächst nicht.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2011 beantragte die Klägerin die Verlängerung der Ausnahmegewilligung.

Nachdem die Klägerin auch die Wiederholungsprüfung des Teils III der Meisterprüfung am 1. August 2011 nicht bestand, konnte sie diesen Teil am 17. November 2011 erfolgreich absolvieren.

Daher wurde mit Bescheid vom 21. November 2011 eine weitere Ausnahmegewilligung erteilt. Diese war befristet bis zum 30. September 2012 und enthielt die Auflage die Teile I und II der Meisterprüfung mit Erfolg abzulegen.

Zum Teil I der Meisterprüfung erschien die Klägerin am 10. Juli 2012 unentschuldigt nicht, weshalb dieser als nicht bestanden gewertet wurde. Teil II der Meisterprüfung bestand die Klägerin mit der Note 5,60 am 23. Juli 2012 nicht. Von der Möglichkeit, bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, machte die Klägerin keinen Gebrauch.

Mit Schreiben vom 4. September 2012 wurde die Klägerin darauf hingewiesen, dass die befristete Ausnahmegewilligung zum Ende des Monats abläuft und aufgefordert, die Voraussetzungen zur Eintragung nachzuweisen. Eine Reaktion seitens der Klägerin erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 wurde die Klägerin nochmals erinnert und ihr unter Fristsetzung bis 30. Oktober 2012 die Löschung von Amts wegen nach § 13 Abs. 1 HwO angedroht. Mit Schreiben vom 15. November 2012 beantragte die Klägerin eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2012. Sie sei auf der Suche nach einer Meisterin in Vollzeit. Gleichzeitig werde sie die Teile I und II der Meisterprüfung wiederholen. Telefonisch wurde ihr am 31. Januar 2013 eine Fristverlängerung bis Ende Februar 2013 gewährt. Danach erfolgte keine weitere Meldung seitens der Klägerin.

Mit Bescheid vom 18. April 2013, zugestellt am 19. April 2013, teilte die Beklagte die beabsichtigte Löschung der Klägerin mit dem zulassungspflichtigen Handwerk Friseur in der Handwerksrolle der Beklagten mit.

Mit Schreiben vom 22. April 2013 beantragte die Klägerin die Verlängerung der Ausnahmegewilligung. Sie besuche momentan die Teile I und II der Meisterprüfung. Aus finanziellen Gründen sei ihr nicht möglich eine Meisterin einzustellen.

Mit Schreiben vom 24. April 2013 teilte die Beklagte mit, dass derzeit keine befristete Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO erteilt werden könne. Nachdem die Auflage aus dem Bescheid vom 21. November 2011 nicht erfüllt worden sei, komme eine erneute Ausnahmegewilligung insbesondere im Hinblick auf das unentschuldigte Fernbleiben der Prüfung nicht in Frage, da ein Ausnahmefall insofern nicht mehr angenommen werden könne. Im Übrigen lägen auch die zur selbstständigen Ausübung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht vor. Dies werde durch die nicht bestandene Meisterprüfung offenkundig.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 30. April 2013 stellte die Klägerin gegenüber der Beklagten klar, dass die Klägerin ihren Antrag auf Erteilung einer befristeten Ausnahmegewilligung aufrechterhalte. Zu dem Fernbleiben von der Prüfung sei es aufgrund enormer Probleme im privaten Bereich der Klägerin gekommen, die mittlerweile geregelt seien. Auch das Misslingen der theoretischen Prüfung sei teilweise auf die schwere private Situation der Klägerin zurückzuführen. Ihre Fehler in der theoretischen Prüfung seien vielmehr auf die sprachlichen Barrieren zurückzuführen als auf mangelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie schon durch ihren Werdegang im Friseurberuf belege.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2013 teilte die Beklagte mit, dass man in den angeblichen privaten Problemen keinen ausreichenden Grund für eine erneute Erteilung einer Ausnahmegewilligung sehe und die behaupteten sprachlichen Defizite nicht nachvollziehbar seien. Die Klägerin führte in den Schriftsätzen ihrer Bevollmächtigten vom 8. Mai 2013 und 16. Mai 2013 ihre Argumentation weiter aus.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 21. Mai 2013, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach per Fax am 21. Mai 2013, Klage erhoben.

Zur Begründung trägt sie vor, dass die Voraussetzungen des § 8 HwO vorlägen. Dies zeige sich schon daran, dass die Ausnahmegewilligung schon einmal erteilt worden sei. Das Nichtbestehen der Prüfungsteile I und II der Meisterprüfung sei darauf zurückzuführen, dass sich die Klägerin im Zeitpunkt der Prüfung in einer psychischen Ausnahmesituation befunden habe. Ihr damaliger Freund habe ihr unter anderem den Zugang zum gemeinsamen Konto gesperrt. Daraufhin sei sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Ihr Freund und dessen Mutter, die als Modelle für die praktische Prüfung von der Klägerin vorgesehen gewesen seien, hätten

ihre Mitwirkung verweigert. Daher sei sie nicht zur Prüfung angetreten und habe sich telefonisch unter Schilderung des Sachverhalts entschuldigt.

Auch während der theoretischen Prüfung sei sie bereits unter dem genannten psychischen Druck gestanden. Dieser Antritt zur Prüfung sei bereits unzumutbar gewesen, so dass das Nichtbestehen in diesem Einzelfall ausnahmsweise nicht dazu geeignet sei, der Klägerin die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Ausnahmegewilligung abzusprechen. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Klägerin bei einem erneuten Antreten zur Prüfung scheitern werde. Die fachliche Befähigung der Klägerin ergebe sich aus ihrem beruflichen Werdegang. Außerdem liege ein Ausnahmefall vor. Es sei für die Klägerin eine unzumutbare Belastung, ihre selbstständige Tätigkeit auf den Zeitraum nach ihrer Meisterprüfung zu vertagen, da sie derzeit den Friseursalon selbstständig und wirtschaftlich erfolgreich führe. Würde die Ausnahmegewilligung nicht erteilt, müsste die Klägerin ihren Laden schließen, da sie es sich nicht leisten könne, einen Geschäftsleiter einzustellen. Im Vergleich zum idealtypischen Durchschnittsprüfling bedeute dies eine signifikant höhere Belastung. Eine Befristung der Ausnahmegewilligung auf ein Jahr sei für die Qualität des Handwerks nicht gefährdend. Im August nächsten Jahres habe die Klägerin im Übrigen die nötige Berufserfahrung im Friseurhandwerk, um die Voraussetzungen des § 7b HwO für die Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen. Dementsprechend sei der Klägerin die Ausnahmegewilligung zu erteilen. Dadurch lägen die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 7 Abs. 3 HwO vor. Die Löschung gemäß § 13 Abs. 1 HwO könne folglich nicht erfolgen. Der Bescheid der Beklagten vom 18. April 2013 sei dementsprechend aufzuheben.

In der mündlichen Verhandlung beantragt die Klägerin,

1. Die Löschungsankündigung vom 18.4.2013 wird aufgehoben.
2. Unter Aufhebung des Bescheids vom 2. Oktober 2013 wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin eine Ausnahmegewilligung gemäß § 8 HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle, befristet auf ein Jahr, mit der Auflage der erfolgreichen Ablegung der Teile I und II der Meisterprüfung im Friseurhandwerk, zu erteilen.

Die Beklagte ist mit Schriftsatz vom 10. Juni 2013, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach am 13. Juni 2013, der Klage entgegengetreten und beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte führt zur Begründung aus, die Handwerkskammer habe lediglich die formalen Voraussetzungen für eine Löschung zu prüfen. Die Klägerin verfüge weder über einen Meistertitel noch über eine Ausnahmegewilligung oder eine Ausübungsberechtigung. Ein angestellter Betriebsleiter sei ebenfalls nicht vorhanden. Somit habe die Beklagte nach Ablauf der befristeten Ausnahmegewilligung den Betrieb aus der Handwerksrolle zu löschen.

Ein Ausnahmefall für eine befristete Ausnahmegewilligung sei derzeit nicht gegeben. Die Auflage aus dem Bescheid vom 21. November 2011 sei nicht erfüllt worden. Die behaupteten privaten Probleme würden keinen ausreichenden Grund darstellen, eine erneute Ausnahmegewilligung zu erteilen. Psychische Probleme, die als pathologisch einzustufen seien und so die Ablegung der Prüfung unmöglich machen würden, seien nicht belegt. Auch die Vorbereitung auf die Prüfung und somit das Organisieren eines Modells liege allein im Verantwortungsbereich der Klägerin und könne, anders als eine unvorhergesehene Erkrankung, nicht für einen Ausnahmefall herangezogen werden. Bereits im Zeitraum März/April 2013 hätte die Gelegenheit bestanden, die Meisterprüfung zu wiederholen oder sich wegen einer Einzelprüfung mit der Meisterprüfungsabteilung der Beklagten in Verbindung zu setzen. Dies sei nicht erfolgt. Gerade wegen der Befristungssituation hätte man von der Klägerin erwarten können, sich um die schnellstmögliche Wiederholung zu bemühen. Die angeführten sprachlichen Probleme seien nicht geeignet, einen Ausnahmefall zu begründen. Auch Schwierigkeiten, einen Betriebsleiter zu finden, seien nicht geeignet, einen Ausnahmefall darzustellen. Gleiches müsse auch gelten, wenn ein Betriebsleiter nicht zu finanzieren sei.

Durch das Nichtbestehen der Meisterprüfung im Teil II habe die Klägerin dokumentiert, dass sie die zur selbstständigen Ausübung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht besitze. Die behauptete Zufriedenheit der Kunden werde mit Nichtwissen bestritten. Diese könne aber auch nicht gegen das Nichtbestehen der Meisterprüfung ins Feld geführt werden.

Es sei nicht Sinn und Zweck der Ausnahmegewilligung, es den Betroffenen zu ermöglichen, die Voraussetzungen für eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO zu ersetzen. Offenbar sehe die Klägerin die Fertigkeiten und Kenntnisse selbst als nicht gegeben an, da sie seit April diesen Jahres die Teilzeitkurse für die Teile I und II der Meisterprüfung nochmals durchlaufe. Dieser werde im Juli 2014 beendet sein.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2013 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer befristeten Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Friseurhandwerk ab. Auf den Bescheid wird Bezug genommen.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 2013 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Bescheide vom 2. Oktober 2013 (A)) und 18. April 2013 (B)) sind rechtmäßig. Daher wird die Klägerin durch sie nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

A) Die Ablehnung der Ausnahmegewilligung im Bescheid vom 2. Oktober 2013 ist rechtmäßig, da die Klägerin keinen Anspruch auf Erteilung einer weiteren Ausnahmegewilligung hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I)

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Erteilung einer weiteren Ausnahmegewilligung ist § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 HwO. Danach ist in Ausnahmefällen eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (Ausnahmegewilligung) zu erteilen, wenn die zur selbstständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Bei der Klägerin liegt weder ein Ausnahmefall vor (1)) noch hat sie die zur selbstständigen Ausübung des Friseurhandwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen (2)).

1) Ein Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben. Ein solcher liegt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 HwO dann vor, wenn die Ablegung einer Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für den Antragsteller eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Unzumutbar erscheint diese Belastung nur dann, wenn bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles (sog. personenbezogene Betrachtung, BVerfG, E. v. 17.7.1961 - 1 BvL 44/55 - BVerfGE 13, 97; BVerfG, B. v. 4.4.1990 - 1 BvR 185/89 - GewArch 1991, 137; BVerwG, U. v. 29.8.2001 - 6 C 4/01 - BVerwGE 115, 70) ihre Folgen den Antragsteller besonders schwer treffen. Ein Ausnahmefall ist dadurch gekennzeichnet, dass sich der Antragsteller im Vergleich zum idealtypischen Durchschnittsmeisterprüfling in einer besonderen Situation befindet, aufgrund deren das Verfahren der Meisterprüfung für den Antragsteller im Vergleich zum idealtypischen Durchschnittsmeisterprüfling eine signifikant höhere Belastung bedeutet; anderenfalls würde die Ausnahmegewilligung als gleichwertige Alternative zum Meisterbrief denaturiert, was sie aber nach wie vor nicht ist (BVerwG, U. v. 29.8.2001 - 6 C 4/01 - BVerwGE 115, 70). Tritt ein Antragsteller zu einer Meisterprüfung an, gibt er grundsätzlich zu erkennen, dass ihm eine Meisterprüfung zumutbar gewesen ist, eine Ausnahmesituation in seiner Person also gerade nicht vorliegt (OVG Brandenburg, B. v. 29.1.1999 - 3 B 173/98 - GewArch 1999, 166); das betrifft auch den Fall, dass bereits einzelne Teile der Meisterprüfung bestanden wurden (VGH Baden-Württemberg, U. v. 20.1.1998 - 14 S 2698/97, NVwZ-RR 1998, 646). Etwas anderes gilt dann, wenn der Antragsteller die Prüfung gerade deshalb nicht bestanden hat, weil sie für ihn eine unzumutbare Härte bedeutet (Detterbeck, HwO, 1. Auflage 2012, § 8 Rn. 30).

Ein Ausnahmefall liegt bei der Klägerin nicht vor. Die Klägerin ist zu den Teilen II-IV der Meisterprüfung angetreten, wobei sie Teil II nicht bestanden hat. Sie konnte jedoch weder schriftsätzlich noch in der mündlichen Verhandlung darlegen, dass sie die Prüfung gerade deshalb nicht bestanden hat, weil sie für sie eine unzumutbare Härte bedeutet.

a) Da die Gründe für die Unzumutbarkeit der Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach vorliegen müssen, ergibt sich aus den vorgetragenen psychischen Problemen im Zusammenhang mit den Prüfungsteilen I und II der Meisterprüfung im Juli 2012 keine unzumutbare Belastung zur Ablegung der

Meisterprüfung in der Zukunft, da der Klägerevertreter in der mündlichen Verhandlung erklärte, dass die zum Zeitpunkt des Prüfungstermins bei der Klägerin vorhandenen privaten Probleme, die sie am Prüfungserfolg gehindert hätten, im April 2013 zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausnahmegewilligung nicht mehr vorlagen. Aus dem gleichen Grunde können die Probleme mit den Modellen im Rahmen der nichtbestandenen Meisterprüfung nunmehr einen Ausnahmefall nicht mehr begründen.

b) Ein Ausnahmefall besteht auch nicht aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse der Klägerin. Das Gericht konnte sich in der mündlichen Verhandlung davon überzeugen, dass die Klägerin die deutsche Sprache sehr gut versteht und auch sehr gut sprechen kann. Im Übrigen machen unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache die Meisterprüfung noch nicht zu einer unzumutbaren Belastung. Von demjenigen, der in Deutschland als selbstständiger Handwerker tätig werden will, wird man verlangen können, dass er sich die zur Ablegung der Meisterprüfung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse aneignet (VGH Baden-Württemberg, U. v. 24.3.1982 - 6 S 1181/81 - GewArch 1982, 378).

c) Die angeführten finanziellen Schwierigkeiten, einen Betriebsleiter für die Zeit bis zur Ablegung der Meisterprüfung einzustellen, begründen im Fall der Klägerin ebenfalls keinen Ausnahmefall im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 HwO. Denn die Klägerin hat bisher nicht dargelegt, dass sie weder während der erteilten Ausnahmegewilligung bis Ende September 2012, noch innerhalb der gewährten Fristverlängerung bis Ende Februar 2013 noch vor ihrem gegenständlichen Antrag auf Erteilung einer weiteren Ausnahmegewilligung in der Lage war, die fehlenden Teile der Meisterprüfung nachzuholen oder sich auch nur darum bemüht zu haben. Vielmehr hat sie in der mündlichen Verhandlung keine plausiblen Gründe angeben können, weshalb sie nicht wenigstens bis dahin erneut versucht hatte, die Prüfungsteile I und II abzulegen. Da aber die Ablegung der Meisterprüfung selbst, also auch die Teile I und II, nur wenige Tage in Anspruch nimmt, ist nicht ersichtlich, weshalb die Klägerin dafür einen Betriebsleiter hätte einstellen müssen.

Im Übrigen können finanzielle Schwierigkeiten grundsätzlich zur Annahme eines Ausnahmefalles im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 HwO führen, jedoch ist bei der Entscheidung der Frage, ob finanzielle Schwierigkeiten geeignet sind, die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu rechtfertigen, vor allem zu beachten, in welchem Maße der Antragsteller stärker belastet ist als im Normalfall jeder, der die Meisterprüfung ablegt. Es müssen im Vergleich zum Durchschnittsmeisterprüfling schon besondere Umstände, wie etwa die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, vorliegen, um aus finanziellen Gründen auf die Ablegung der Meisterprüfung verzichten zu können (VGH Baden-Württemberg, U.v. 25.2.1993 - 14 S 2264/91 - GewArch 1994, 68). Die Klägerin hat weder in den Schriftsätzen noch in der mündlichen Verhandlung eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz substantiiert vorgetragen. Die Klägerin machte lediglich geltend, dass sie sich keinen Betriebsleiter leisten könne und dass die Einstellung eines Betriebsleiters im Vergleich zu ihrer in Teilzeit angestellten Mitarbeiterin mit höheren Ausgaben verbunden sei. Den Nachweis, dass sich daraus eine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz ergeben würde, blieb sie sowohl in den Schriftsätzen als auch in der mündlichen Verhandlung schuldig.

Die Schwierigkeit, einen Betriebsleiter zu finden, vermag nicht ohne weiteres einen Ausnahmefall zu begründen und macht eine Prüfung nicht entbehrlich, ob dem Bewerber die Ablegung der Meisterprüfung zumutbar ist (BVerwG, B. v. 12.4.1991 - 1 B 34/91 - Buchholz 451.45 § 8 HwO Nr. 12). Zudem hat die Klägerin bisher nicht vorgetragen, konkret die Anstellung eines Betriebsleiters versucht zu haben.

d) Die Klägerin kann sich darüber hinaus auch nicht darauf berufen, dass sich die Tatsachen im Vergleich zur Erteilung der ersten Ausnahmegewilligung mit Bescheid vom 22. Juli 2009 nicht verändert hätten. Ihr wurde durch die Erteilung der früheren Ausnahmegewilligungen ermöglicht, den Betrieb weiterzuführen und nebenbei die Meisterprüfung abzulegen. Daher enthielten alle ihr erteilten Ausnahmegewilligungen jeweils Auflagen bis zu welchem Zeitpunkt die jeweiligen Teile der Meisterprüfung erfolgreich abgelegt werden sollten. Nach Ablauf einer befristeten Ausnahmegewilligung besteht aber kein schutzwürdiges Interesse daran, dass der Antragsteller erneut eine Ausnahmegewilligung erhält (VG Arnsberg, U. v. 26.11.1987 - 1 K 374/87 - GewArch 1989, 299).

Die Klägerin hatte seit der ersten Ausnahmegewilligung bereits ausreichend Gelegenheit, die Meisterprüfung abzulegen. Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Ausnahmegewilligungstatbestandes, der Klägerin zu ermöglichen, die zeitlichen Voraussetzungen für eine Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO über die mehrmalige Erteilung einer befristeten Ausnahmegewilligung zu erfüllen.

e) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nicht die Handwerkskammer in der Pflicht ist, einen durchgefallenen Meisterprüfling über die nächsten Prüfungen zu informieren, sondern es gerade im Verantwortungsbereich des Prüflings liegt, sich um eine Wiederholungsprüfung zu kümmern, wenn er weiterhin die Ablegung der Meisterprüfung begehrt. Denn die Zulassung zur Meisterprüfung erfolgt nur aufgrund schriftlichen Antrags des Prüflings (§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Meisterprüfungsverfahrensverordnung - MPVerfVO) i. d. F. d. Bek. vom 17.12.2001 (BGBl. I S. 4154); zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 26.10.2011 (BGBl. I S. 2145)). Eine Wartezeit zwischen Prüfung und Wiederholungsprüfung ist der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (§ 22 MPVerfVO) insoweit nicht zu entnehmen.

f) Mangels Entscheidungserheblichkeit bedarf es keiner Beweiserhebung nach dem von klägerischer Seite in der mündlichen Verhandlung - bedingt - gestellten Beweisantrag. Soweit die Klägerin beantragt, den Zeugen Heinrich Schübel zum Beweis der Tatsache, dass die Klägerin an der Wiederholungsprüfung im April 2013 nicht teilnehmen konnte, anzuhören, kommt es auf diese Tatsache nicht entscheidungserheblich an. Denn von der Klägerin wurde nicht vorgetragen, dass sie überhaupt einen Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung für den Prüfungstermin April 2013 gestellt hat. Gerade dieser ist aber gemäß § 10 MPVerfVO Voraussetzung, um überhaupt zur Meisterprüfung zugelassen zu werden.

2) Darüber hinaus hat die Klägerin die zur selbstständigen Ausübung des Friseurhandwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht nachgewiesen.

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass das Gesetz mit den für eine Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO vorausgesetzten Kenntnissen und Fertigkeiten etwa die gleiche Befähigung fordert, wie sie in der Meisterprüfung nachgewiesen werden muss (vgl. BVerwG, U. v. 5.5.1959 - VII C 66.59 - BVerwGE 8, 287; U. v. 26.1.1962 - VII C 68.59 - BVerwGE 13, 317; B. v. 14.2.1994 - 1 B 152/93 - NVwZ 1994, 1014). Darüber, in welcher Art und Weise bzw. in welcher Form die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten eines Antragstellers nachzuweisen sind, enthält § 8 Abs. 1 Satz 1 HwO keine näheren Angaben. Jedoch sind auch die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 HwO).

Die Klägerin hat zum Nachweis ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten den Umstand der Tätigkeit in ihrem eigenen Friseursalon, den sie nach ihren Angaben seit 2010 selbstständig leitet, sowie die Kundenzufriedenheit ins Feld geführt. Diese geltend gemachten Umstände genügen im Falle der Klägerin für sich alleine aber nicht als Nachweis im Sinne des § 8 Abs. 1 HwO.

Eine langjährige selbstständige Handwerksausübung kann bei der Feststellung der Befähigung eines Bewerbers berücksichtigt werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, U. v. 7.2.1986 - 14 S 3285/84 - GewArch 1986, 375). Hat ein Bewerber während längerer Zeit ohne jede Beanstandung ein Handwerk in seiner gesamten Breite selbstständig betrieben, so spricht eine gewisse Vermutung dafür, dass er die zur Ausübung dieses Handwerks notwendigen Kenntnisse besitzt. Diese Vermutung ist im Einzelfall aber durchaus widerlegbar (vgl. VGH Baden-Württemberg, U. v. 21.1.1993 - 14 S 600/92 - GewArch 1993, 252). Die Überprüfung eines Bewerbers um eine Ausnahmegewilligung muss in einer jeweils dem Einzelfalle angepassten angemessenen Art und Weise vorgenommen und dabei stets sein bisheriger beruflicher Werdegang in sachlicher Weise berücksichtigt werden (BVerwG, U. v. 26.1.1962 - VII C 68.59 - BVerwGE 13, 317).

Hieraus ergibt sich, dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine langjährige selbstständige und erfolgreiche handwerkliche Tätigkeit erbracht werden kann oder ob diese Vermutung im konkreten Fall widerlegt ist. Letztlich wird bei der erforderlichen Gesamtschau aber beispielsweise zu berücksichtigen sein, inwieweit die vom Bewerber ausgeübte Tätigkeit in ihrer konkreten Form geeignet war, ihm die notwendige Befähigung zu vermitteln (VGH Baden-Württemberg, U. v. 7.11.2003 - 14 S 275/03 - GewArch 2004, 21).

Die Klägerin hat die selbstständige Tätigkeit zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch nicht einmal vier Jahre ausgeübt, so dass es nach Auffassung des Gerichts schon an einer langjährigen Berufserfahrung fehlt. Jedenfalls deutet das Scheitern in der Meisterprüfung kurz vor der Beantragung der Ausnahmegewilligung darauf hin, dass die Klägerin die notwendigen meistergleichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzt. Das

Nichtbestehen der Meisterprüfung stellt insoweit ein nur schwer zu widerlegendes Indiz dar, sofern seit der Meisterprüfung keine Umstände entstanden sind, aufgrund derer angenommen werden könnte, dass der Antragsteller diese notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachträglich erworben haben könnte (SächsOVG, B. v. 14.3.1997 - 3 S 449/96 - GewArch 1997, 256). Teil II der Prüfung hat die Klägerin im Juli 2012 nicht bestanden. Den Antrag auf Ausnahmegewilligung hat die Klägerin im April 2013 gestellt. Dass und wie die Klägerin die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachträglich erworben hat, wurde von der Klägerin nicht substantiiert vorgetragen, auch hat die Klägerin insofern weder Nachweise angeboten noch vorgelegt. Den von der Beklagten angebotenen Vorschlag, den Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zunächst mithilfe eines Eignungstests hinsichtlich ihrer praktischen und theoretischen Fähigkeiten zu überprüfen, um danach eine nochmalige Ausnahmegewilligung erteilen zu können, hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung abgelehnt.

II)

Die Kostenentscheidung im Bescheid der Beklagten vom 2. Oktober 2013 begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Klägerin hat diesbezüglich auch nichts vorgetragen.

III)

Aufgrund der rechtmäßigen Verwaltungsakte im Bescheid der Beklagten vom 2. Oktober 2013 verletzt dieser die Rechte der Klägerin nicht.

B) Die Klage ist bezüglich des Begehrens auf Aufhebung der Löschungsankündigung vom 18. April 2013 unbegründet. Die Löschungsankündigung im Bescheid vom 18. April 2013 ist rechtmäßig (I)) und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (II)) (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I)

Rechtsgrundlage für die Anündigung der Löschung einer Eintragung in die Handwerksrolle ist § 13 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 HwO. Sie ist formell (1)) und materiell (2)) rechtmäßig.

1) Die Löschungsankündigung ist formell rechtmäßig. Die Handwerkskammer Mittelfranken ist gemäß § 13 Abs. 3 HwO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG sachlich und örtlich für die Mitteilung der beabsichtigten Löschung zuständig. Diese erfolgte formgerecht durch die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde (§ 13 Abs. 3 HwO).

2) Die Löschungsankündigung ist gemäß § 13 Abs. 1 HwO materiell rechtmäßig. Danach wird die Eintragung in die Handwerksrolle von Amts wegen gelöscht, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorliegen. Dies ist hier der Fall.

Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht, da sie die Meisterprüfung für das Friseurhandwerk nicht bestanden hat (§ 7 Abs. 1 a HwO). Außerdem scheidet der Eintragungstatbestand des § 7 Abs. 2 HwO offensichtlich aus, da die Klägerin keine anderweitige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Darüber hinaus besitzt die Klägerin weder eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO noch eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 50 b für das Friseurhandwerk oder für ein diesem verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk (§ 7 Abs. 3 HwO). Außerdem ist die Klägerin nicht im Besitz einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a oder § 7 b HwO für das Friseurhandwerk oder für ein mit diesem verwandtes Gewerbe (§ 7 Abs. 7 HwO).

Da die Eintragungsvoraussetzungen bei der Klägerin nicht vorliegen, ist die Eintragung in die Handwerksrolle von Amts wegen gemäß § 13 Abs. 1 HwO zu löschen.

II)

Da die Löschungsankündigung rechtmäßig ist, wird die Klägerin dadurch nicht in ihren Rechten verletzt.

C) Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.